

# Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 19. November 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 24

## Artikel 1

### Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 Mecklenburg-Vorpommern – BesVAnpG 2019/2020/2021 M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 25

## § 1

### Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes,
2. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie der Zweckverbände,
3. die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Landkreis, Ämter und Zweckverbände oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, rechtsfähige Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter,
2. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
3. Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen.

## § 2

### Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2019

(1) Ab 1. Januar 2019 erhöhen sich um 3 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,

2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 sowie des Erhöhungsbetrages nach § 6 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 Mecklenburg-Vorpommern,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
4. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte sowie
5. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

(2) Maßgeblich für die in Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Bezügebestandteile sind die nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2018 Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Februar 2018 (GVObI. M-V S. 50) am 31. Dezember 2018 geltenden Ausgangsbeträge.

## § 3

### Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2020

Ab 1. Januar 2020 werden die nach § 2 angepassten Bezüge um weitere 3 Prozent erhöht.

## § 4

### Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2021

Ab 1. Januar 2021 werden die nach § 3 angepassten Bezüge um weitere 1,2 Prozent erhöht.

## § 5

### Anpassung der Anwärterbezüge in den Jahren 2019 und 2020

(1) Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Januar 2019 um 50 Euro angehoben. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 angepassten Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Januar 2020 um weitere 50 Euro angehoben.

**§ 6****Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht in den Jahren 2019, 2020 und 2021**

(1) Die lineare Erhöhung nach § 2 Absatz 1 zum 1. Januar 2019 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
  - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. die Amtszulagen nach Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Absatz 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist,
6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die lineare Erhöhung nach § 3 zum 1. Januar 2020 gilt entsprechend für die in Absatz 1 genannten Bezüge ausgehend von den sich in Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Beträgen.

(3) Die lineare Erhöhung nach § 4 zum 1. Januar 2021 gilt entsprechend für die in Absatz 1 genannten Bezüge ausgehend von den sich in Anwendung des Absatzes 2 ergebenden Beträgen.

**§ 7****Erhöhung der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019, 2020 und 2021**

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Anpassungen nach den §§ 2 bis 4 sowie § 6 für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die linearen Erhöhungen nach dem § 2 Absatz 1, den §§ 3 und 4 oder dem § 6 gelten weiterhin entsprechend für andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

(3) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden zum 1. Januar 2019 um 2,9 Prozent, zum 1. Januar 2020 um weitere 2,9 Prozent sowie zum 1. Januar 2021 um 1,1 Prozent erhöht.

**§ 8****Rundung der Erhöhungsbeträge**

Bei den Berechnungen nach den §§ 2 bis 4 sowie §§ 6 und 7 sind die sich jeweils ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

**Artikel 2****Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Mitglieder der Landesregierung sowie entsprechender Versorgungsbezüge**

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 31

Die Erhöhungen nach Artikel 1 §§ 2 bis 4 und 6 bis 8 gelten entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Landesministersgesetz.

**Artikel 3****Gesetz über die Anpassung der Amtsbezüge der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre sowie entsprechender Versorgungsbezüge**

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 32

Die Erhöhungen nach Artikel 1 §§ 2 bis 4 und 6 bis 8 gelten entsprechend für die Empfängerinnen und Empfänger von Amts- und Versorgungsbezügen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre.

**Artikel 4****Änderung der Erschwerniszulagenverordnung<sup>1</sup>**

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376), die zuletzt durch die Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. M-V S. 60) geändert worden ist, wird die Angabe „3,38 Euro“ durch die Worte „ab dem 1. Januar 2019 3,48 Euro, ab dem 1. Januar 2020 3,58 Euro und ab dem 1. Januar 2021 3,62 Euro“ ersetzt.

<sup>1</sup> Ändert VO vom 4. Juli 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 16 - 3

**Artikel 5**  
**Änderung des Gesetzes über die Anpassung**  
**von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen**  
**im Jahr 2018<sup>2</sup>**

Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2018 Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 50) wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt auch für die Fälle, in denen am 1. November 2017 ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge nicht bestanden hat, weil die oder der Berechtigte Elternzeit nach § 81 des Landesbeamtengesetzes in Anspruch genommen hat. In den Fällen nach Satz 1 gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Dienst- und Anwärterbezüge maßgebend sind, die ohne die elternzeitbedingte Unterbrechung des Dienstverhältnisses für November 2017 zugestanden hätten.“

**Artikel 6**  
**Änderung des Bundesbesoldungsüberleitungs-**  
**fassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern<sup>3</sup>**

Das Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013 (GVOBl. M-V S. 182, 288), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 50, 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „A 2, A 3 oder“ gestrichen.
2. § 72a wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 72a**  
**Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes erhalten Beamte und Richter Besoldung entsprechend § 6 Absatz 1. Diese wird um einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag ergänzt. Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die der begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde. Wird die Arbeitszeit in begrenzter Dienstfähigkeit aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nochmals verringert, verringert sich der Zuschlag nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenzter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der nochmals verringerten Arbeitszeit.“

3. § 84 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 84**  
**Überleitung von Ämtern**

Am 31. Dezember 2019 vorhandene Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 werden mit Wirkung

vom 1. Januar 2020 in die Ämter ihrer jeweiligen Laufbahn in die Besoldungsgruppe A 4 übergeleitet.“

4. Die Anlage I mit den Besoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:
  - a) Die Besoldungsgruppen A 2 und A 3 werden aufgehoben.
  - b) Vor der Besoldungsgruppe A 4 werden die folgenden Angaben eingefügt:

**Besoldungsgruppe A 2**  
**(weggefallen)**

**Besoldungsgruppe A 3**  
**(weggefallen)“.**

**Artikel 7**  
**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes<sup>4</sup>**

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 2019 (GVOBl. M-V S. 70, 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

**„§ 29a**  
**Zuschlag zur Wahrung des Abstands zur**  
**Grundsicherung für Arbeitssuchende**

(1) Soweit die Nettoalimentation den Mindestabstand von 15 Prozent zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, die einem Leistungsempfänger für sich und eine vergleichbare Familie zur Sicherung des Lebensunterhalts zusteht, unterschreitet, wird ein Zuschlag zur Besoldung nach § 1 Absatz 2 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern gewährt. Der Zuschlag wird in Höhe des Differenzbetrages gewährt, der erforderlich ist, um den Mindestabstand der Nettoalimentation von 15 Prozent zur Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß Satz 1 zu wahren.

(2) Für die Gewährung der Zulage ist das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums erforderlich.“

2. Die Anlage I mit den Landesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 13 wird zu der Amtsbezeichnung „Studienrat“ der erste Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„– mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen<sup>2) 4) 13) 14) 15)“.</sup>

<sup>2</sup> Ändert Gesetz vom 11. Februar 2018; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2030 - 23

<sup>3</sup> Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 12. März 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 23

<sup>4</sup> Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 5. September 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 1

**Artikel 8**  
**Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**  
**Mecklenburg-Vorpommern<sup>5</sup>**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2012 (GVOBl. M-V S. 26), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 316, 322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 45 folgende Angabe eingefügt:

„§ 45a Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat“.

2. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

**„§ 45a**  
**Meldung von Dienstunfalldaten an Eurostat**

(1) Die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, S. 3) werden über die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern weitergemeldet.

(2) Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern und dem Finanzministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern geregelt.“

**Artikel 9**  
**Bekanntmachungserlaubnis**

Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Anlagen 1 bis 10 zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2018 Mecklenburg-Vorpommern vom 19. März 2018 (AmtsBl. M-V S. 133) nach Maßgabe der Änderungen durch

1. Artikel 1 und
2. Artikel 4 sowie
3. Artikel 6

in der jeweils ab dem 1. Januar 2019, dem 1. Januar 2020 sowie dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung als Anlagen zu Artikel 1 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

**Artikel 10**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 bis Artikel 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(3) Artikel 6 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Dienstbezügezuschlagslandesverordnung vom 7. April 2011 (GVOBl. M-V S. 243) außer Kraft.

(4) Artikel 6 Nummer 1 sowie 3 und 4 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und  
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 19. November 2019

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

<sup>5</sup> Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 8. März 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2032 - 18